

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3774

IHK Flensburg | Postfach 19 42 | 24909 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner:
Ulrich Spitzer
Telefon:
0461 806-450
Telefax:
0461 806-9-450
E-Mail:
spitzer@flensburg.ihk.de

5. März 2012

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

in Ihrem Schreiben vom 8. Februar 2012 baten Sie um eine Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach und äußern uns wie folgt:

Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/2048)

1. Zur Kommunalisierung der Regionalplanung:

Wir begrüßen grundsätzlich eine Aufgabenkritik auf Landes- und Kommunalebene. Eine bloße Verlagerung von Aufgaben zu Lasten der Kreise und kreisfreien Städte ist jedoch nicht in jedem Fall sinnvoll. Hierzu gehört unseres Erachtens auch die Regionalplanung. Die kommunalen Einrichtungen verfügen zum einen nicht über die nötige Erfahrung zur Aufstellung der Regionalpläne. Zum anderen bleibt unklar, wie die interkommunale Abstimmung sowohl innerhalb von Planungsräumen als auch über die Grenzen von Planungsräumen hinweg vonstatten gehen soll. Wir befürchten unabgestimmtes Vorgehen und Interessenkonflikte bei der Planung von Gewerbegebieten und ähnlichen für die Wirtschaftsentwicklung zentralen Themen. Die Abstimmung solcher Prozesse kann nur wie bisher über eine übergeordnete Stelle laufen. In keinem Fall sollte die vorliegende Gesetzesänderung jedoch die Einführung zusätzlicher zwischenkommunaler Einrichtungen bewirken.

2. Zum zentralörtlichen System

Bei der Neuordnung des zentralörtlichen Systems ist zu bedenken, dass ländliche Zentralorte der Grundversorgung dienen und sie insbesondere in dünn besiedelten Räumen dauerhaft erhalten bleiben müssen. Wir gehen daher davon aus, dass die in Art. 1 § 26 Abs. 2 neu gefassten Größen und Abstände bei ländlichen Zentralorten nur für zukünftige Neueinstufungen gelten. Da in unserem IHK-Bezirk die Orte St. Peter-Ording und Süderlügum mit weniger als 5.000 Einwohnern im Nahbereich weiterhin den Status ländlicher Zentralorte genießen, sollte der Gesetzestext an dieser Stelle klarer gefasst werden.

1. Zur Leitvorstellung der Landesentwicklung

Grundsätzlich begrüßen wir den gewollten sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine Wiedernutzbarmachung vor einer Neuausweitung macht in bestimmten Fällen durchaus Sinn. Die allgemeingültige vorrangige Wiedernutzbarmachung bedeutet aber auch eine Einengung von Entwicklungsperspektiven für Unternehmen. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden kann nach unserer Auffassung auch dadurch erreicht werden, dass beispielsweise innerstädtische verdichtete Flächen zurückgebaut werden (Aufbruch von Versiegelungen). Somit kann den Beteiligten ein größerer Planungsspielraum zugestanden werden.

Den Wegfall der bisherigen Berücksichtigung der Gestellung von Wohnraum können wir zudem nicht tragen. Die Daseinsvorsorge sollte mit Blick auf die prognostizierten Bevölkerungszuwächse der Mittel- und Oberzentren unbedingt Beachtung finden.

Der mit der Änderung des § 2 Nr. 10 vorgesehene Wegfall der Berücksichtigung einer ausreichenden Wohnraumversorgung insbesondere in den zentralen Orten ist daher abzulehnen.

2. Zur Energieversorgung

Bereits jetzt enthält das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in § 11 Abs. 1 einen Hinweis darauf, die Versorgung der Bevölkerung mit Energiedienstleistungen ausreichend, sicher, umweltverträglich und preiswert zu gewährleisten. Auch der schonende Umgang mit den Ressourcen wird angestrebt. Durch die strikte Verpflichtung zur Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der ausschöpfenden Nutzung industrieller Abwärme im vorliegenden Gesetzesentwurf werden zukünftige Entwicklungen der Unternehmen eingeeengt. Die Berücksichtigung umweltschonender Verfahren sollte auch mit einer effizienten Realisierung in Verbindung stehen, um keine weiteren Standortnachteile für Industriebetriebe zu verantworten.

Die explizite Berücksichtigung der Reduzierung von Energie aus Kohlekraft erscheint unnötig, da sich dies bereits aus dem bisherigen Gesetzestext – nicht zuletzt aus dem Vorrang erneuerbarer Energien – eindeutig ergibt.

Fazit:

Die Leitvorstellungen und Grundsätze des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes sind bereits jetzt im ROG (sowie im LEP) enthalten. Der Aspekt „Wiedernutzbarmachung“ findet sich beispielsweise in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG). Da das ROG eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes darstellt, kann sich das Landesplanungsgesetz auf ergänzende Vorschriften beschränken. Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW ist daher abzulehnen.

Sofern das Zentralörtliche System und der Zuschnitt der Planungsräume in das Landesplanungsgesetz integriert werden, bietet sich alternativ die Möglichkeit, das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz gänzlich aufzuheben. Dies würde eine Vereinfachung der jetzigen Gesetzeslage darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Spitzer
Stv. Hauptgeschäftsführer